

— der durch den Investitionsauftraggeber bezogenen Investitionsgüter und -leistungen

in der in den Rechnungsdokumenten aus der Gegenüberstellung der neuen zu den vergleichbaren alten Preisen ausgewiesenen Höhe.

(3) Der Betrag der Industriepreisänderungen gemäß Abs. 2 stellt die nicht durch eigene Leistung erbrachte Gewinnerhöhung oder Investitionsverbilligung aus Preisänderungen der Vorstufen dar. Bestandsveränderungen bleiben dabei unberücksichtigt. Diese Veränderungen der Gewinne oder Investitionsaufwendungen sind bei den Abnehmerbetrieben bei der Ermittlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat zu berücksichtigen. Hierbei ist zu sichern, daß der auf die Verbilligungen der Investitionen entfallende Anteil aus dem für die Finanzierung der Investitionen verfügbaren Fonds zu entrichten ist.

(4) § 3 Abs. 5 gilt für Abnehmerbetriebe entsprechend.

§ 7

(1) Die Abnehmerbetriebe haben das Recht, die Ermittlung der vergleichbaren alten Preise durch den Lieferbetrieb zu kontrollieren.

(2) Erkennt der Abnehmerbetrieb einen vom Lieferbetrieb ermittelten und auf den Rechnungsdokumenten angegebenen vergleichbaren alten Preis nicht an, ist er berechtigt, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang Einspruch beim Lieferbetrieb einzulegen.

(3) Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, innerhalb von 28 Tagen — vom Tage der Rechnungsausstellung an gerechnet — die Richtigkeit der nach § 4 ermittelten vergleichbaren alten Preise nachzuweisen oder, wenn der Einspruch des Abnehmers berechtigt war, die Rechnungsdokumente zu korrigieren.

Berücksichtigung von Industriepreisänderungen bei der Ermittlung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Staat

§ 8

(1) Volkseigene Betriebe und volkseigene Kombinate, die Zweijahresnormative der Nettogewinnabführung an den Staat auf der Preisbasis des Jahres 1968 erhalten haben, berichtigen den Nettogewinn für die Anwendung des Prämiennormativs und des Normativs der Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage der in den Rechnungsdokumenten ausgewiesenen neuen und vergleichbaren alten Preise wie folgt* 1*:

Nettogewinn auf der Preisbasis des Jahres 1970

- + Summe der lieferseitigen Änderungen der Betriebspreise bzw. Großhandelsabgabepreise
 - ./ Summe der abnehmerseitigen Änderungen der Industrieabgabepreise, Großhandelsabgabepreise und in Sonderfällen der Betriebspreise (ohne Investitionsverbilligungen beim Investitionsauftraggeber)
-
- = berichtigter Nettogewinn für die Anwendung der Normative (Preisbasis des Jahres 1968).

* Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen in Ausnahmefällen Industriepreise erhöht wurden, sind die entgegengesetzten Vorzeichen anzuwenden.

(2) Die Industriepreisänderungen sind bei der Ermittlung der Nettogewinnabführung an den Staat wie folgt zu berücksichtigen*:

Nettogewinnabführung auf der Grundlage des berichtigten Nettogewinns gemäß Abs. 1

- ./ Summe der lieferseitigen Änderungen der Betriebspreise bzw. Großhandelsabgabepreise
- + Summe der abnehmerseitigen Änderungen der Industrieabgabepreise, Großhandelsabgabepreise und in Sonderfällen der Betriebspreise (ohne Investitionsverbilligungen beim Investitionsauftraggeber)
- + Summe der abnehmerseitigen Investitionsverbilligungen beim Investitionsauftraggeber

= Abführung an den Staat.

Der Mindestbetrag an Nettogewinnabführung in Mark kann maximal bis zur Höhe der tatsächlichen negativen Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn unterschritten werden.

(3) Die Betriebe des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik berücksichtigen bei den Berechnungen gemäß Absätzen 1 und 2 zusätzlich die auf ihre Lieferungen im Jahre 1970 entfallenden lieferseitigen Industriepreisänderungen des Jahres 1968 entsprechend den vom Minister für Elektrotechnik und Elektronik in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen zu erlassenden Weisungen.

(4) Die Industriepreisänderungen durch die Einführung eines Arbeits- und Leistungstarifs für Elektroenergie für Großabnehmer sind durch die Lieferbetriebe nicht in den Rechnungsdokumenten auszuweisen. Sie sind bei den Berechnungen gemäß Absätzen 1 und 2 von den Abnehmerbetrieben nicht zu berücksichtigen.

(5) Lieferbetriebe mit einem einheitlichen Betriebsergebnis berücksichtigen bei den Berechnungen gemäß Absätzen 1 und 2 nicht den auf den Export entfallenden Anteil der Änderungen der Betriebspreise.

§ 9

(1) Bei volkseigenen Betrieben und volkseigenen Kombinat, die nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung arbeiten und keine Zweijahresnormative der Nettogewinnabführung an den Staat erhalten haben, sind bei der Festlegung der planmäßigen Verpflichtungen zur Gewinnabführung an den Staat im Jahre 1970 die Änderungen von Industriepreisen grundsätzlich berücksichtigt worden. Bei der Plandurchführung treten im Zusammenhang mit der Durchführung der differenzierten materiellen Warenbewegung des Feinsortiments, in der Erzeugnis- oder Leistungsstruktur, nach Menge und Erzeugnispreis, Differenzen zwischen den in der Gewinnabführung an den Staat planmäßig berücksichtigten Änderungen der Industriepreise und den für die tatsächlich durchgeführten oder in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen eintretenden Industriepreisänderungen auf. Solche Differenzen, die nicht auf der eigenen Leistung der Betriebe beruhen, können bei der Plandurchführung zu ungerechtfertigten Nachteilen oder zu nicht gerechtfertigten Vorteilen für die Betriebe führen.

* Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen in Ausnahmefällen Industriepreise erhöht wurden, sind die entgegengesetzten Vorzeichen anzuwenden.